



Sch i e d s o r d n u n g

des Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.

§ 1

Die nachstehende Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Verein (§ 16 der Satzung des BDMP e. V.)

§ 2

Die Richter wählen einen Vorsitzenden. Die Geschäftsverteilung regelt der von dem Gericht erlassene Geschäftsverteilungsplan.

§ 3

Das Schiedsgericht wird durch den Bundesdelegiertentag gewählt. Die Organe des Vereins haben das Schiedsgericht in ihrer Arbeit stets zu unterstützen.

§ 4

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch tätig zu sein. Sie dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Mitglied des Schiedsgerichts darf nur sein, bei dem kein Ausschlussgrund des § 41 ZPO vorliegt.

§ 5

Abstimmungen im Schiedsgericht erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist an die Text- oder Schriftform gebunden, die Anforderungen des § 253 ZPO sollen eingehalten werden.

Die Antragschrift ist der Gegenseite zuzustellen mit der Aufforderung, sich innerhalb einer vom Bundesschiedsgericht gesetzten Frist zu dem Sachverhalt zu äußern.

§ 7

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern keine Partei widerspricht. Hierüber entscheidet das Bundesschiedsgericht in freiem Ermessen.

Das Bundesschiedsgericht kann Verfahren durch fernmündlichen Beschluss, der nachträglich dokumentiert werden muss, auf einen Einzelrichter übertragen, sofern keine Partei widerspricht. In einstweiligen Verfügungssachen entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 8

Das Schiedsgericht ist befugt zur Vorbereitung der Verhandlung verfahrensleitende Anordnungen zu erlassen, insbesondere -zur Aufklärung des Sachverhalts- einzelne Beweiserhebungen anzuordnen.

Zu der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Ladungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten. Es gelten die Bevollmächtigungsregeln der ZPO. Auf Anordnung des Schiedsgerichts müssen die Parteien persönlich erscheinen.

§ 9

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen.

§ 10

Wenn sich der/die Antragsgegner/-in zu dem Inhalt der Antragschrift nicht schriftlich äußert oder in der mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint, kann das Schiedsgericht auf der Grundlage der Ausführungen des/der Antragstellers/-in seine Entscheidung treffen. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Antragstellers/-in gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 11

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.

§ 12

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Schiedsgericht zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Es kann Kostenvorschüsse (insb. für mündliche Verhandlungen und Beweiserhebungen) bei den Parteien anfordern.

§ 14

Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen (insb. Porto-, Reise- und Übernachtungskosten) werden den Richtern durch den Verein erstattet. Für Portokosten ist ein Beleg nicht erforderlich. Für Reisekosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ist die Versicherung des Anfalles ausreichend.

Eine Tätigkeitsvergütung soll gezahlt werden, es sei denn, der Verein ist hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage. Diese setzt sich neben Erstattungen nach der Reisekostenordnung wie folgt zusammen:

	Vorsitzender Richter	Berichterstatter	Beisitzer/ Stellvertretende Richter
Aufwandspauschale je Monat	50,00	-	-
Fallpauschale:	50,00	100,00	-
Terminsgebühr je wahrgenommenem Terminstag:	100,00	100 ,00	50,00

[wie Anwaltsgericht Baden-Württemberg, RAK Karlsruhe]

Diese Tätigkeitsvergütung fällt in die Verfahrenskosten.

§ 15

Die Gerichtsgebühren, die vom Kläger als Vorschuss zu zahlen sind, richten sich nach dem GKG und der Streitwertbestimmung durch das Bundesschiedsgericht.

Etwaige Terminkosten des Bundesschiedsgerichts (z.B. Raummiete, Übernachtungen, Anreise) und die Tätigkeitsvergütung (je nach § 14 S 4) für das Bundesschiedsgericht, soweit sie nicht von den in Abs. 1 genannten Gebühren gedeckt sind, werden ebenfalls anteilig erhoben.

§ 16

Im Übrigen gilt die ZPO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Die Schiedsordnung wurde auf dem Bundesdelegiertentag vom 06.05.2023 beschlossen und ersetzt die Schiedsordnung in der Fassung vom 19.11.2011.